

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg

Vom 9. April 2019

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 9. April 2019 (Az.: 00302/092.19#1-11541/2019) die am 15. November 2018 durch den Stadtrat der Stadt Radeburg und am 17. Dezember 2018 durch den Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg beschlossene Zweckvereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die

Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 1. Februar 2019 gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 9. April 2019

Landratsamt Meißen
in Vertretung des Landrates
Janet Putz
1. Beigeordnete

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und die Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg

**Die Stadt Radeburg,
Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Rittler**

und

**die Gemeinde Moritzburg,
Schlossallee 22, 01468 Moritzburg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jörg Hänisch**

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 2 Absatz 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde Moritzburg erfüllt für die Stadt Radeburg im Stadtgebiet Radeburg und in den Ortsteilen Bärwalde, Großdittmannsdorf, Boden, Berbisdorf, Bärnsdorf, Cunbertswalde, Volkersdorf und Ziegelei die Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs (§ 64 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 1 SächsPolG i.V.m. §§ 56 und 57 OWiG sowie § 1 Nr. 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete).

(2) Die Übertragung der Durchführung von Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs umfasst alle damit verbundenen Aufgaben des Außen- und Innendienstes wie:

- Durchführung von Kontrollen des ruhenden Straßenverkehrs im gesamten Stadtgebiet
- Feststellung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten
- Halterermittlungen
- Erteilung von kostenpflichtigen Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr gemäß § 56 OWiG
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Weiterleitung von Verfahren zur Bußgeldstelle (Kreisordnungsamt des Landratsamtes Meißen)

§ 2 Durchführung der Aufgaben

(1) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden gemeindliche Vollzugsbedienstete der Gemeinde Moritzburg, einschließlich der Fahrzeit von Moritzburg an die Einsatzorte in der Stadt Radeburg, durchschnittlich 2 x 5 Std. wöchentlich tätig sein.

(2) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten führen ein Fahrtenbuch und für die zeitliche Inanspruchnahme der

übertragenen Aufgaben einen Zeitrachweis. Beide Nachweise sind einmal im Quartal der Stadt Radeburg vorzulegen.

(3) Den üblichen Einsatz der gemeindlichen Vollzugsbediensteten regelt die Gemeinde Moritzburg.

(4) Zu Einsatzzeiten im Außendienst im Gebiet der Stadt Radeburg erfolgt die Abstimmung mit der Stadt Radeburg.

(5) Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für den gemeindlichen Vollzugsdienst bindend.

§ 3 Finanzierung

(1) Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten steht nach TVÖD eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Gemeinde Moritzburg als Dienstherrn der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

(2) Die Stadt Radeburg erstattet der Gemeinde Moritzburg die Kosten für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Vollzugsdienstes in Form einer Kostenpauschale gemäß der Kalkulation in den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteile dieser Zweckvereinbarung sind.

(3) In der Kostenpauschale enthalten sind:

- die Personalkosten für den gemeindlichen Vollzugsbediensteten
(insbesondere personenbezogene Personalkosten inkl. sämtlicher Arbeitgeberbeiträge)
- Kosten der IT Verfahren (Soft- und Hardware)
- sonstige Sachkosten die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen
- Kilometerkosten mit Dienstfahrzeugen der Gemeinde Moritzburg, die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen
- Gemeinkostenzuschlag für Personal- und Sachkosten Verwaltung

Über die Höhe der Kostenpauschale verständigen sich die Beteiligten nach Vorlage der Schlussabrechnungen jährlich neu.

(4) Kostenschuldner ist die Stadt Radeburg. Die Erhebung der Kostenanteile erfolgt durch die Gemeinde Moritzburg in vier Abschlägen (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres) mit jeweiliger Rechnungslegung. Die Schlussabrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres und beinhaltet die Gesamtübersicht der Ausgaben gemäß § 3 Abs. 3 sowie der Einnahmen gemäß § 3 Abs. 5 bezogen auf die Tätigkeit im Gebiet der Stadt Radeburg.

(5) Die Gemeinde Moritzburg vereinnahmt die Verwarnungsgelder aus der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs (§ 49 StVO i.V.m. § 24 StVG i.V.m. BKatV i.V.m. § 56 OWiG) für sich.

**§ 4
Vereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**§ 5
Änderungsklausel**

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Sächs-KomZG.

**§ 6
Dauer und Beendigung des Vertrages**

(1) Die Aufgabenübertragung gemäß dieser Vereinbarung erfolgt ab dem Monatsersten des auf den Tag des Inkrafttretens nach § 7 der Vereinbarung folgenden Monats bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Beteiligten gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung aller Beteiligten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 Sächs-KomZG jederzeit aufgehoben werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Moritzburg, den 1. Februar 2019

Gemeinde Moritzburg
Jörg Hänisch
Bürgermeister Gemeinde Moritzburg

Radeburg, den 1. Februar 2019

Stadt Radeburg
Michaela Ritter
Bürgermeisterin Stadt Radeburg